

2575 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1982 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Verfassung des Lycée Français in Wien

Das gegenständliche Übereinkommen soll das derzeitige Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Französischen Republik betreffend die Verfassung des Lycée Français in Wien vom 22. Feber 1952 ersetzen. Die Dienstnehmer der Schule sollen die gleichen Rechte wie die Dienstnehmer des französischen Kulturinstituts genießen und es sollen die Bestimmungen des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes auf sie keine Anwendung finden. Der Unterricht am Lycée Français soll nach den amtlichen französischen Lehrplänen erteilt werden und für Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft ist ein ergänzender Unterricht in deutscher Sprache für Deutsch, österreichische und deutsche Literatur, österreichische Geschichte und Sozialkunde sowie österreichische Geographie und Wirtschaftskunde vorgesehen. Der ergänzende Unterricht in deutscher Sprache ist von österreichischen Lehrern zu erteilen, die dem Lycée Français vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Verfügung gestellt werden. Für Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft sollen weiters die österreichischen Vorschriften für den Religionsunterricht gelten, der in deutscher Sprache zu erteilen ist. Das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung des Baccalauréat français complet einschließlich der erfolgreich abgelegten Prüfungsgebiete des ergänzenden deutschsprachigen Unterrichts soll dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer österreichischen Reifeprüfung entsprechen. Das Abkommen sieht weiters hinsichtlich der Reifeprüfung vor, daß die österreichischen Prüfer der ergänzenden deutschsprachigen Fächer an den Beratungen der Prüfungskommission für das Baccalauréat teilnehmen dürfen. Die Schüler des Lycée Français sollen hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung bei der Gewährung der Schulfahrtbeihilfe, Schülerfreifahrt und unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Schulbüchern, der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG sowie bei der Schul- und Heimbeihilfe den Schülern österreichischer öffentlicher Schulen gleichgehalten werden.

- 2 -

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1982 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Verfassung des Lycée Français in Wien, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 11 05

Dr. Lindi K á l n o k y
Berichterstatter

Dipl.-Ing. B e r l
Obmann